

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Kommissionsbericht der Minorität zu dem Kirchenverfassungs-Entwurfe

[urn:nbn:de:bsz:31-320814](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320814)

Kommissionsbericht

der Minorität

zu dem

Kirchenverfassungs-Entwürfe.

Erstattet von dem

Abgeordneten Oberkirchenrath Heinz.

Hochwürdige Synode!

Die Minorität Ihrer Kommission ist mit der Majorität derselben darin vollkommen einverstanden, daß die äußere Verfassung der Kirche nicht eine Kraft göttlichen Rechts für alle Zeiten festgestellte ist, sondern nach Zeit und Umständen sich verschieden gestaltet. Eine Neugestaltung der Verfassung unserer vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche ist, nachdem dieselbe in Folge des Gesetzes vom 9. Oktober v. J. ihre Angelegenheiten frei und selbstständig zu ordnen und zu verwalten hat, zur Nothwendigkeit geworden. Die Leitung der Kirche, welche bisher vorzugsweise in den Händen des Staates ruhte, ist nunmehr vollständig in die der Kirche gelegt, und soll sich diese als ein für sich bestehendes Lebensgebiet, ohne von Außen bestimmt zu werden, nach den ihr innewohnenden Lebensgesetzen frei entwickeln. Für diese Entwicklung hat aber die jetzt vom Territorialismus völlig frei gewordene Kirche nicht erst eine neue Grundlage zu suchen oder zu legen. Diese ist ihr bereits gegeben in dem, was bisher die Grundlage ihrer Verfassung war,

und welche auch nach der allerhöchsten Proklamation Seiner Königlich hohen des Großherzogs vom 7. April v. J. nicht verlassen werden soll. Als solche Grundlage kann die Minorität Ihrer Kommission keine andere erkennen, als die, auf welche sich die unirende Synode vom Jahr 1821 vereinigt hat. Auch hinsichtlich der Verfassung der Kirche wollte diese Synode das, was die beiden vorher getrennten Kirchen Eigenthümliches hatten, nicht aufgeben, vielmehr einander entgegen bringen und zu einer Einheit verschmelzen.

Als die eigenthümliche Verfassungsform der lutherischen Kirche wurde von ihr die episkopal-konfistoriale als die der reformirten die presbyterial-synodale erkannt. Daß diese Verfassungselemente nicht ganz rein erhalten und konsequent durchgebildet erscheinen, hebt das Prinzip nicht auf.

Mit dieser Anschauung stimmt auch, wie wir aus dem Vorwort zu dem Entwurf ersehen, der Großherz. evangelische Oberkirchenrath überein. Derselbe sagt (S. 6): „So kam im Jahr 1821 ganz natürlich eine Verfassung der Kirche zu Stande, welche aus der Konfistorialverfassung und aus der Presbyterial- und Synodalverfassung gemischt ist, und Jedermann muß erkennen, daß dieses die der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche in Baden angemessene Verfassung war und noch ist. Und S. 8 des Vorwortes heißt es: „So ist es kein willkürlicher Gedanke, der auf die Weiterbildung und Umbildung unserer Kirchenverfassung gerade jetzt geführt hat; es ist vielmehr eine innere geschichtliche Nothwendigkeit, daß jetzt, nachdem die Kirche von der Staatsgewalt frei geworden und die konfistoriale Behörde eine unmittelbare Stellung erlangt hat, auch in der Kirche die Mitwirkung der Gemeinden erhöht, die Bedeutung der Presbyterien vergrößert, der Wirkungskreis der Synoden erweitert werde. Das und nichts Anderes will die Verfassung, deren Entwurf wir hiermit bekannt machen.“

Damit bekennet sich der Großh. evangelische Oberkirchenrath zu den Grundsätzen, von welchen die unire Synode sich leiten ließ und welche in der Unionsurkunde ihren, wenn auch nicht vollkommenen, Ausdruck gefunden haben. Einen andern Stand-

punkt kann auch die Minorität Ihrer Kommission nicht einnehmen.

Hiervon ausgehend konnte diese bei der Prüfung des Entwurfs den meisten Bestimmungen desselben in Uebereinstimmung mit der Majorität ihre Zustimmung ertheilen oder mit dieser gemeinsame Veränderungsvorschläge machen, sofern sie in denselben keinen Widerspruch mit den von ihr festgehaltenen Grundsätzen, vielmehr oft eine nähere Berücksichtigung derselben fand.

In mehreren für sie wesentlichen Punkten sah sich jedoch die Minorität Ihrer Kommission außer Stande dem Entwurfe zuzustimmen, resp. den Anträgen der Majorität derselben sich anzuschließen und kann dagegen nur die Annahme der von ihr gemachten Veränderungsvorschläge der hochwürdigen Generalsynode empfehlen, indem sie der Ueberzeugung ist, daß durch die von ihr vorgeschlagene Fassung theils das eigenthümliche Wesen des presbyterial-synodalen Elements der Verfassung mehr gewahrt, theils das episkopal-konfistoriale Element derselben, das nach §. 4 des Entwurfs auch in Zukunft seine volle Wahrheit behalten soll, in ein angemessenes Verhältniß zu jenem gebracht werde. Es bezieht sich dieß insbesondere auf die in §. 47, §. 52, §. 61, 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen.

In Betreff des §. 47 können wir es nicht gut heißen, daß während die gesammte Diözesansynode zur Wahl des Dekans mitwirken soll, der Pfarrer, der von Amtswegen zur Diözesansynode gehört, als Mitglied des Kirchengemeinderaths von der Betheiligung an der Wahl eines Kirchenältesten zur Diözesansynode ausgeschlossen ist. Wir sehen darin eine Verkennung des echten presbyterialen Grundsatzes, daß die Pfarrer und Kirchenältesten nicht als die Vertreter des geistlichen und weltlichen Standes und der besonderen Standesinteressen, sondern als Vertreter der Gemeinde, kraft des ihnen von derselben anvertrauten Amtes (resp. Dienstes) an der Synode theilnehmen, wie denn auch auf evangelischen Boden die Entgegensetzung von Geistlichen und Weltlichen, welche im Entwurfe wiederholt hervortritt, nicht zulässig erscheint. Die Bestimmung des Entwurfs, welche erst im Jahr 1847 auf Antrag der Generalsynode von 1843 in die bisherige Verfassung

eingeführt wurde, mochte sich damals aus äußern Gründen empfehlen, da die weltlichen Mitglieder der Diözesansynode nur die Hälfte der geistlichen bildeten, und die Wahlkörper in der Regel aus den Kirchengemeinderäthen zweier Pfarreien zusammengesetzt waren. Jetzt aber, wo der Kirchengemeinderath einer jeden Pfarrei einen weltlichen Abgeordneten wählt, fallen nun jene äußern Gründe weg, und wenn man den Vorsitzenden des Kirchengemeinderaths von dieser Mitwirkung bei der Wahl eines weltlichen Abgeordneten zur Diözesansynode ausschließen wollte, so würde er damit entweder für unfähig erklärt, das für diesen Zweck fähigste Mitglied zu wählen, oder man würde den Pfarrern das Mißtrauensvotum ausstellen, daß sie Interessen vertreten, welche denen der Gemeinden widerstreiten. Fürchtet man aber von der Einen Stimme des Pfarrers einen solchen nachtheiligen Einfluß auf die Wahl und schreibt man ihm einen so großen Einfluß zu, so wird wohl die Bestimmung des §. 47 es nicht überall verhindern können, daß nun ohne die direkte Betheiligung des Pfarrers bei der Wahl ein Einfluß desselben überhaupt besteht.

Hinsichtlich der Bestimmung von §. 42 halten wir es für angemessener, daß der Dekan, der wie Vertreter der Diözese, so auch Organ des Kirchenregiments ist, zu dessen Bestellung also auch beide Faktoren zusammenwirken sollen, von dem Landes-Bischof, in dessen Namen und mittelbarem Auftrage er zu fungiren hat, ernannt und nicht bloß bestätigt werde. In Bezug auf §. 61. 1. 2. können wir nur das als die entsprechende Vereinigung des presbyterial-synodalen und des episkopal-konsistorialen Elements in der Verfassung erkennen, wenn in der General-synode das Kirchenregiment und die Kirchenvertretung nicht einandertreten, beziehungsweise einander entgegentreten, sondern sich zusammenschließen und zusammenwirken im gemeinsamen Dienst für die Kirche. Die Analogie der ständischen Landesvertretung gegenüber der Regierung kann hier nicht zutreffen, denn wenn überhaupt politische Analogie in Betracht gezogen werden soll, durchgängig eine Grundverschiedenheit stattfindet zwischen der kirchlichen Verfassungsform unseres Entwurfs und der politischen der konstitutionellen Monarchie. Faßt man die Aufgabe

der Generalsynode, wie die des Kirchenregiments als die auf, nicht über die Kirche zu herrschen, sondern ihr zu dienen, so ergibt sich auch aus der Gemeinsamkeit der Aufgabe, daß das Kirchenregiment als solches in der Generalsynode vertreten sei, und zwar von Amtswegen, und es erscheint um so weniger gerechtfertigt, die bisherige verfassungsmäßige Theilnahme des Oberkirchenraths an der Generalsynode zu beseitigen, als der Kirchenvertretung ein so großer Einfluß auf die Bestellung der Organe des Kirchenregiments und eine so weit gehende Betheiligung an der Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten eingeräumt ist. Daß dem Großherzog die Ernennung einer Anzahl von Synodalmitgliedern vorbehalten ist, erscheint nicht als ein genügender Ersatz dessen, was wir vermiffen, da nach der Konsistorialverfassung des Konsistorium resp. der Oberkirchenrath das amtliche Organ ist, durch welches der Landesbischof sein Regiment führt. Immerhin aber könnte die Zahl der in die Synode zu berufenden Mitglieder des Oberkirchenraths unter der Zahl der vom Großherzog zu ernennenden inbegriffen sein.

Die Minorität Ihrer Kommission hält die hier bezeichneten Punkte für so wichtig, daß sie die Annahme der von ihr gemachten Vorschläge der hohen Generalsynode auf's Dringendste empfehlen muß.

In zwei Bestimmungen des Entwurfs erkennt die Minorität Ihrer Kommission ein völliges Aufgeben der presbyterial-synodalen Grundlagen unserer Verfassung, an deren Stelle ein neues, nicht kirchliches, sondern politisches Prinzip gesetzt wird. Es sind dies die in §. 61, 3 und §. 62 enthaltenen Bestimmungen über die Wahlberechtigung und Wählbarkeit zur Generalsynode, welchen die Minorität Ihrer Kommission grundsätzlich entgegengetreten muß. Soll die presbyterial-synodale Grundlage nicht verlassen werden, so ergibt sich die Nothwendigkeit, daß auch die Generalsynode in der Weise organisch aus der Kirche sich herausbilde, wie es dem Wesen der presbyterial-synodalen Verfassung entspricht, daß nämlich die Diözesansynoden aus den Presbyterien, und die Generalsynode aus jenen hervorgehe. Diese Ordnung entspricht auch allein der Grundbestimmung, die in §. 2

des Entwurfs ausgesprochen ist, nach welcher die Kirche in sich selbst ein organisches Ganzes bildet, das von seinen Urbestandtheilen ausgehend, die vereinzelt Wirklichkeit derselben in immer umfassendern Kreisen vereinigt. In den Bestimmungen des Entwurfs hierüber ist dieser Organismus durchbrochen und wird der stufenweise Fortschritt von den niedern Kreisen zu den höhern aufgegeben. Die Generalsynode erscheint nicht mehr als eine zusammenfassende Repräsentation der wie in Einzelgemeinden, so auf höherer Stufe in Diözesangemeinden organisch gegliederten Kirche, sondern durch das Zurückgehen auf die niedere Stufe mit Uebergang der höhern, und durch die Bildung besonderer Wahlkörper neben den Diözesansynoden, welche eine Vertretung der einzelnen Gemeinden oder der Pfarrer und Kirchenältesten für sich wählen, eine Vertretung der Kirchenglieder geistlichen und weltlichen Standes.

Daß die bisherige Wahlordnung ebenfalls nicht mit der presbyterial-synodalen Grundlage im Einklang steht, kann wohl nicht maßgebend sein, es erscheint vielmehr als eine Aufgabe der Revision der Verfassung, solchen herzustellen.

Ebenso stark tritt das gänzliche Verlassen der presbyterial-synodalen Grundlage der Verfassung in den Bestimmungen des Entwurfs über die Wählbarkeit zur Generalsynode hervor. Während als wahlberechtigt zur Diözesan- und Generalsynode und als wählbar zur Diözesansynode nur im Amt stehende, resp. gewesene Kirchenälteste angenommen werden, ist die Theilnahme an der Generalsynode hievon völlig unabhängig gemacht, indem nach den Bestimmungen des Entwurfs zu weltlichen Abgeordneten alle weltlichen Mitglieder der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes, welche zu Kirchenältesten gewählt werden können, wählbar sind. Hierdurch ist auch das, worin die bisherige Wahlordnung noch mit der presbyterial-synodalen Ordnung zusammenhing, aufgegeben. Das vollkommen Entsprechende wäre nun allerdings, daß die Diözesansynoden aus ihren Kreisen ihre Abgeordneten zur Generalsynode senden. Immerhin aber ist es noch kein Bruch mit dem Wesen der Presbyterial-Synodal-Verfassung, wenn sie sich auch durch Andere vertreten lassen, sofern

diese die erforderlichen Qualitäten besitzen, d. h. durch solche Männer, die in gleicher Weise wie die Mitglieder der Diözesansynode der Kirche dienen oder gedient haben. In allen presbyterial-synodalen Verfassungen gilt als feststehender Grundsatz, daß nur solche zur Leitung und Gesetzgebung auf der obersten Stufe des kirchlichen Organismus berufen sind, welche sich auch durch den Dienst auf den niedern Stufen erprobt haben.

Seitdem Synodalinstitutionen bestehen, wurde immer und überall nach diesem Grundsatz verfahren, und es wurden auch in den Kirchen mit der freiesten Verfassung zur Theilnahme an den Generalsynoden immer nur solche Männer berufen, die vorher in irgend einer Weise amtlich in der Kirche fungirt hatten.

Aus diesen Gründen kann die Minorität Ihrer Kommission unter der Voraussetzung, daß namentlich hinsichtlich der Bestimmungen in §. 61, 3 und §. 62 des Entwurfs eine Aenderung in dem von ihr vorgeschlagenen Sinne beschlossen werden sollte, der hohen Generalsynode die Annahme des ganzen Entwurfs empfehlen.

die die erforderlichen Qualitäten besitzen, d. h. auch solche
 Männer, die in gleicher Weise wie die Willkür der Töcher
 durch die Kirche nicht oder nicht haben. In allen diesen
 Fällen sind die Verhältnisse für die kirchlichen Verhältnisse
 nur solche, die durch die Verhältnisse auf der einen Seite
 der kirchlichen Organisation bestimmt sind, welche sich aus dem
 der Kirche auf der einen Seite ergibt.

Die kirchlichen Verhältnisse sind in der Kirche immer und
 überall nach einem Grundsatz zu verstehen, und es müssen auch
 in der Kirche mit der kirchlichen Verhältnisse im Einklang an
 der kirchlichen Organisation immer nur solche Männer sein, die vor
 der in ihrer Kirche nicht allein in der Kirche jauchzen
 können.

Aus diesen Gründen kann die Willkür der kirchlichen
 unter der Voraussetzung, dass notwendig kirchlich der Kirche
 in der Kirche ist, d. h. in der Kirche der Kirche
 in der Kirche der Kirche der Kirche der Kirche der Kirche
 der Kirche der Kirche der Kirche der Kirche der Kirche
 empfehlen.